

22.11.24**Beschluss**
des Bundesrates

Vierte Verordnung zur Änderung der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb (Anlage 5 Nummer 1.1.4 Satz 2 und 3 GAPDZV)

In Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb sind in Anlage 5 Nummer 1.1.4 die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Im Fall einer Begrünung durch Aussaat ist eine Saatgutmischung zu verwenden, die mindestens fünf krautartige zweikeimblättrige Arten enthält.“

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 10 ist § 28 Absatz 5 Satz 2 zu streichen.
- b) In Nummer 13 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb ist in Anlage 5 Nummer 1.1.4 Satz 6 die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 4“ zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient einer weiteren Verwaltungsvereinfachung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des Ziels einer ökologischen Aufwertung der Einsaatmischung durch mehr Vielfalt im Falle einer Begrünung durch Ein-

saat. Zudem wird die Attraktivität zur Teilnahme an der Öko-Regelung gesteigert, da die Begünstigten mehr Spielräume haben. So kann mit der Öko-Regelung mehr Fläche und damit ein höherer Umweltnutzen erreicht werden.

Bei den Folgeänderungen handelt es sich im Falle der Nummer 1 um eine notwendige Änderung im Zusammenhang mit der Änderung in Anlage 5, um die Einhaltung des GAP-Strategieplans zu gewährleisten. Die weitere Folgeänderung ist eine rechtsförmlich notwendige Anpassung